

9. Mai. Verlag von **C. A. Spina** in **Wien** ferner:

Einzeichnungs-No.

34612. Schubert, F., Grosses Octett für 2 Violinen, Viola, Violoncell, Contrabass, Horn, Fagott und Clarinette. Op. 166. Arrangirt für das Pianoforte zu 4 Händen von S. Leithner. 3 $\frac{1}{2}$ 15 N $\frac{1}{2}$
13. — Die Verschworenen, oder der häusliche Krieg. Oper. Clavierauszug à 2 mains. 3 $\frac{1}{2}$ 5 N $\frac{1}{2}$
14. — Marsch und Chor aus der Oper: „Die Verschworenen etc.“, für das Pianoforte arrangirt von Adolf Prossnitz. 7 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$
15. Seeling, Hans, Nocturne pour Piano. Op. 3. 10 N $\frac{1}{2}$
16. Wesselofsky, Michael, Mussestunden für Zitherspieler. Hft. 1—3. à 5 N $\frac{1}{2}$. Hft. 4—6. à 7 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$

15. Mai. Verlag von **Louis Bauer** in **Dresden**.

Einzeichnungs-No.

34617. Kummer, F. A., Trois Pièces de Salon sur des airs nationaux anglais et écossais pour le Violoncelle avec accomp. de Piano. Op. 127. No. 1. Good-bye, sweet heart, good-bye. Nothing more. Rule Britannia. 25 N $\frac{1}{2}$
18. — do. Op. 128. No. 2. The rose of Allandale. I'm leaving thee. Johnny Sands. 20 N $\frac{1}{2}$
19. — do. Op. 129. No. 3. Hearts of oak. Annie Laurie. The plough boy. 20 N $\frac{1}{2}$
20. — Pièces de Salon pour le Violoncelle avec accomp. de Piano. Op. 130. No. 1. Fantasie über Abt's Lied: Wenn die Schwalben heimwärts ziehn etc. 10 N $\frac{1}{2}$

Nichtamtlicher Theil.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Zweiter Artikel.*)

Ist der Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Buchs ohne das Verlagsrecht käuflich an sich gebracht, dieselben mit seiner Firma als „neue“ oder „zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen berechtigt?

Manche Verlagsbuchhändler, deren Verlagswerke keinen großen Absatz gefunden haben, suchen das Publicum dadurch künftiger zu machen, daß sie die Titelblätter und Umschläge der vorhandenen Exemplare eines Werks vernichten und neue dergleichen mit dem Zusätze: „zweite Auflage“ oder „neue Ausgabe“, sowie mit einer neuen Jahreszahl anfertigen lassen, dann aber das Wiedererscheinen des Buchs in neuer Auflage öffentlich ankündigen. Man rechnet dabei auf den guten Glauben eines großen Theiles des Publicums, welches sich zu einem Buche, dessen Wiederabdruck sich nöthig gemacht, weil der erste Abzug sich vergriffen, mehr hingezogen fühlt, als wenn ihm dasselbe in der ursprünglichen Auflage zum Kaufe angeboten wird. Nun, man weiß, was man von solchen Manipulationen zu halten hat; ungefähr dasselbe, wie von den Täuschungen, wie sie stündlich im Handel und Wandel durch Anpreisung und Beilegung von Eigenschaften der zu erkaufenden Gegenstände wider die Wahrheit vorkommen. Für unerlaubt werden sie nicht angesehen, weil sie nicht gegen ein Strafgesetz verstoßen, und jeder Contrahent weiß, daß auf Aeußerungen dieser Art kein Gewicht gelegt werden könne, vielmehr der Käufer die Waare selbst prüfen und von dem Werthe oder Unwerthe derselben sich überzeugen müsse. Wie daher der Käufer einer Waare gegen den Verkäufer wegen bloßer Anpreisung der Vortrefflichkeit, die bei genauer Prüfung der Qualität sich nicht entdecken läßt, mit einer Klage auf Wiederaufhebung des Handels oder auf Preisänderung schwerlich durchdringen wird, dafern nicht wegen besonderer Eigenschaften der Waare Garantie geleistet worden ist, so wird noch viel weniger der Buchhändler, welcher sein Lager durch vorgedachte Manipulation geleert hat, den Abkäufern gegenüber regresspflichtig werden.

Eine völlig andere Frage ist aber die, ob ein Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Buchs ohne das Verlagsrecht käuflich (z. B. in einer Auction) an sich gebracht hat, diese Exemplare mit seiner Firma als „neue oder zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen berechtigt ist, oder ob er sich dadurch dem Inhaber des Verlagsrechtes gegenüber mit Hinsicht auf die Bestimmungen

des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 strafbar und regresspflichtig mache.

Der erste Fall dieser Art (wenigstens erinnert man sich keines früheren) ist vor wenig Jahren bei dem Leipziger Handelsgerichte anhängig gewesen. Welche verschiedene Beurtheilung diese Frage aber zuläßt, ergibt sich aus dem in der Sache erteilten Gutachten der Sachverständigen und aus den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, welche, soweit es der Raum dieser Blätter gestattet, im Interesse aller Verlagsbuchhändler, welche in den Fall kommen können, durch dergleichen Veranstaltungen eines Collegen in ihrem Verlagsrechte beeinträchtigt zu werden, mitgetheilt werden sollen.

Der Sachverhalt war kürzlich folgender. Der Buchhändler X. zu Hamburg hatte aus der Concursmasse des Buchhändlers Y. daselbst in öffentlicher Auction ein Werk (Dichtungen enthaltend) mit Verlagsrecht gekauft, aus demselben Concurse aber später der Buchhändler Z. in Hamburg eine Anzahl einzelner Exemplare desselben Werkes, welche in Leipzig gelagert, von dem Massecurator angekauft und ohne Zustimmung des X., als des Rechtsnachfolgers des rechtmäßigen Verlegers, eine neue Vervielfältigung des Titels und Umschlags, mit Weglassung der Firma des ursprünglichen Verlegers, mit Bezeichnung des Werkes als „zweite Ausgabe“ und unter Veränderung der Jahreszahl 1847 in 1852 veranstaltet, ja sogar seine eigene Firma als Verlagsfirma dem Titel und Umschlag aufgedruckt und auf verschiedene Weise dieses Werk als sein Verlags-eigenthum bezeichnet und ausbezogen. In Folge dessen hatte X. bei dem Stadtrathe zu Leipzig auf vorläufige Beschlagnahme und Vertriebsverbot angetragen, von diesem aber abfällige Resolution erhalten, höhern Orts war jedoch auf Beibringung eines Gutachtens des Sachverständigenvereins zu Leipzig interloquirt und auf Grund des demnächst eingeholten Gutachtens die Beschlagnahme und das Vertriebsverbot resolvirt, erstere auch wirklich ausgeführt und bei dem Leipziger Commissionär A. einige hundert Exemplare des fraglichen Werkes unter Siegel genommen worden. X. bezeichnete nun das Werk als theilweisen Nachdruck und stellte zunächst den Antrag, die mit Beschlag belegten Exemplare des obbezeichneten Werkes, sofern die Identität der Exemplare mit der aus dem Y. schen Concurse erkauften nachgewiesen werden könne, mindestens was die Titel und Umschläge betreffe, für Nachdruck zu erklären und demgemäß auf deren wirkliche Hinwegnahme und in Gemäßheit des Art. VIII. auf Vernichtung derselben, sowie auf Erstattung der Kosten und erweislichen Schäden zu erkennen. Später beantragte X. die Einleitung der Untersuchung wider Z. sowohl als wider den Leipziger Commissionär A. wegen Veranstaltung, beziehentlich öffentlicher Theilnahme an dem Vertriebe der in ihrem Titel und Umschlag widerrechtlich vervielfältigten

*) I. S. Nr. 71.